

Finanzierung Vertragsbedingungen der berger communication A-9962 St. Veit Gritzen 32

1. Vertragsdauer und Unkündbarkeit

Der Finanzierungs-Vertrag beginnt mit dem Datum der Annahme des vom Finanzierung-Nehmer unterfertigten Antrages durch den Finanzierung -Geber. Der Antragsteller trägt die Gefahr des Unterganges und der Beschädigung bereits ab Übernahme im Sinne von Pkt. 5 b). Die Vertragsdauer ist ersichtlich aus Pkt. C des Antrages/Vertrages. Wird der Finanzierung-Vertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen, kann dieser von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Die im Falle einer Kündigung durch den Finanzierung -Nehmer von diesem zu bezahlenden Beträge errechnen sich gem. den in Pkt. bestehenden Abrechnungsmodalitäten für Schaden- und Ausfallsersatzansprüche und erhöhen sich um eine allfällige gesetzliche Umsatzsteuer. Der Finanzierung Geber verzichtet auf die unter Punkt C des Antrages/Vertrages genannte Dauer ab Vertragsbeginn auf sein Recht zur Kündigung des Vertrages. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch jeweils um 1 Jahr, wenn nicht 3 Monate vorher gekündigt wird

2. Finanzierung -Entgelt

Durch das Finanzierung -Entgelt werden abgegolten: Wertminderung des Finanzierung -Objektes während der angegebenen Vertragsdauer bis zum vereinbarten kalkulatorischen Restwert sowie Verzinsung. Das Finanzierung -Entgelt einschließlich der Inkassobeträge wird entsprechend je Quartal fälliggestellt. Die weiteren quartalen Fälligkeitstermine sind jeweils am 15. Tag des 2. Quartalsmonats; Zahlungen sind abzugsfrei ausschließlich an die vom Finanzierung -Geber angegebene Zahlstelle zu leisten und zwar derart, daß bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen mittels vom Finanzierung -Geber hergestellter Zahlscheine (kostenpflichtig) erfolgen. Verzug tritt ein, wenn die Gutschrift nicht zur Gänze am Fälligkeitstag am Konto des Finanzierung -Geberts vorliegt. Eingehende Zahlungen werden nach Entscheidung des Finanzierung -Geberts zur Abrechnung von Nebenspesen, Verzugszinsen gem. Pkt. 4 oder der ältesten ausständigen Finanzierung -Entgelte oder der zuletzt fälligen Finanzierung -Entgelte verwendet. Das Finanzierung -Entgelt ist Entgelt für vereinbarte gewöhnliche Nutzung. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderter Vereinbarung.

3. Finanzierung -Entgeltänderung

Das Finanzierung -Entgelt ist an den in der Tabelle 5.2. der „statistischen Monatshefte der österreichischen Nationalbank“ veröffentlichten „Vienna Interbank Offered Rate für 6 Monate“ (kurz VIBOR genannt) gebunden.

Die Ausgangsbasis für Finanzierung -Anträge im 1. Halbjahr ist der Durchschnittswert vom 4. Quartal des Vorjahres und für Anträge im 2. Halbjahr der Durchschnittswert vom 2. Quartal des laufenden Jahres, wobei der ermittelte VIBOR – Wert auf die nächsten 0,125 Prozentpunkte augerundet wird.

Eine Anpassung des Finanzierung -Entgeltes erfolgt halbjährlich jeweils im Juli mit Wirkung September auf Basis des gerundeten Durchschnitts -VIBORs vom 2. Quartal des laufenden Jahres, sowie im Jänner mit Wirkung März auf Basis des gerundeten Durchschnitts -VIBORs vom 4. Quartal des Vorjahrs.

Falls die Veröffentlichung des Indikators durch die österreichische Nationalbank überhaupt oder in der derzeitigen Form künftig unterbleiben sollte, wird der Finanzierung -Geber die Entgeltanpassung anhand eines Indikators vornehmen, der wirtschaftlich dem jetzt vereinbarten so nahe wie möglich kommt. Diesfalls wird der Finanzierung -Geber dem Finanzierung -Nehmer den neuen Indikator schriftlich bekanntgeben.

4. Verzug

Bei Verzug mit mindestens einem Finanzierung -Entgelt (samt Nebenkosten) durch mindestens 6 Wochen, trotz Einmahnung unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen, kann der Finanzierung -Geber den Vertrag vorzeitig auflösen (siehe Pkt. 9) oder das Benützungsrecht entziehen (siehe Pkt. 12) oder die restlichen Finanzierung -Entgelte bis Vertragsende sofort fällig stellen. Im Verzugsfalle und im Falle der Auflösung bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Finanzierung -Nehmer für die jeweils überfälligen Beträge 1,2 % kontokorrentmäßig p.m. gerechnet an Verzugszinsen zu bezahlen. Bei Verzug, einer Vertragsverletzung, oder bei Eintritt eines sonstigen unter Pkt. 9 angeführten Falles ist der Finanzierung -Nehmer verpflichtet, die zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung der Forderung notwendigen Kosten, insbesondere Mahn und Interventionsspesen zu ersetzen.

5. Übernahme des Finanzierung -Objektes

a) Der Finanzierung -Nehmer ist bei Lieferung zur unverzüglichen Übernahme am vereinbarten Ort und Termin verpflichtet. Kommt der Finanzierung -Nehmer dieser Verpflichtung nach Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht nach, so hat der Finanzierung -Geber das Wahlrecht, entweder vom Vertrag zurückzutreten und sechs Monats -Finanzierung -Gesamtentgelt, mindestens jedoch 15 % des Anschaffungspreises oder einen allfälligen höheren Schadenersatz zu verlangen oder die Folgen des Verzuges gemäß Punkt 4 eintreten zu lassen. Erfolgt die Übergabe aus anderen Gründen als infolge des Annahmeverzuges des Finanzierung -Nehmers nicht innerhalb einer usuellen Nachfrist nach 3 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind dem Finanzierung -Nehmer etwaige Zahlungen zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 1 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank innerhalb von 8 Tagen rückzuverstatten und weitere gegenseitige Schadenersatzansprüche, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

b) Bei Übernahme übernimmt der Finanzierung -Nehmer das Finanzierung -Objekt im Auftrag des Finanzierung -Geberts, begründet für diesen Eigentum durch stellvertretende Übernahme und tritt in alle Rechte und Pflichten hinsichtlich Mängelprüfung, Erfüllung, Gewährleistung und Verzugsfolgen aus der Lieferung anstelle des Finanzierung -Geberts gegenüber dem Lieferanten unter Verzicht auf solche Ansprüche gegen den Finanzierung -Geber ein und hält den Finanzierung -Geber in allen diesen Punkten schad- und klaglos. Der Finanzierung -Nehmer verpflichtet sich, das Finanzierung -Objekt nur dann zu übernehmen, wenn er vom Lieferanten alle für den Gebrauch des Finanzierung -Objektes erforderlichen Informationen bekommen hat; diese Informationen gelten spätestens mit der Übernahme des Finanzierung -Objektes als übergeben.

c) Mit der Übernahme gilt das Finanzierung -Objekt als vom Finanzierung -Nehmer in jeder Hinsicht genehmigt. Der Finanzierung -Nehmer verzichtet damit auch auf Abstandnahme vom Vertrag gemäß § 1117 ABGB und hat dem Finanzierung -Geber jeden Schaden zu ersetzen, der ihm durch etwaige, bei Übernahme des Finanzierung -Objektes bereits vorhandene, Mängel entsteht.

6. Betrieb, Pflege und Instandhaltung des Finanzierung -Objektes

Jede rechtliche oder faktische Verfügung, wie Verkauf, Verpfändung, Standortverlegung, nicht bloß vorübergehende Überlassung des Finanzierung -Objektes an oder dessen nicht bloß vorübergehende Nutzung durch Dritte, Veränderungen am Finanzierung -Objekt ohne schriftliche Zustimmung des Finanzierung -Geberts sind unzulässig. Selbst im Falle einer unzulässigen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung tritt der Finanzierung -Nehmer, zahlungshalber zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem, alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den Finanzierung -Geber ab.

Der Finanzierung -Nehmer ist nicht berechtigt, Veränderungen des Finanzierungsgegenstandes vorzunehmen.

Eingriffe Dritter (Pfändung u.a. Verfügungen), oder Schäden am Finanzierung -Objekt sind unverzüglich anzugeben. Bis zur Rückstellung des Finanzierung -Objektes ist der Finanzierung -Nehmer zu pfleglicher und fachgerechter Behandlung, Reparatur und Wartung des Finanzierung -Objektes durch eine autorisierte Fachfirma, gemäß Empfehlung der Herstellerfirma, verpflichtet. Der Finanzierung -Geber ist berechtigt, eine Reparatur des Finanzierung -Objektes selbst zu veranlassen. Der Finanzierung -Nehmer hat dem Finanzierung -Geber sämtliche hieraus entstehenden Kosten und Spesen samt öffentlicher Abgaben zu ersetzen.

7. Gefahrentragung (Haftung für das Finanzierung -Objekt)

Gänzliche oder teilweise Unverwerbarkeit des Finanzierung -Objektes durch Beschädigung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit, Beschlagsnahme, Einziehung, Verfallserklärung und Heranziehung durch die Behörde oder öffentliche Dienststelle, auch bei Zufall oder höherer Gewalt, berührt den Vertrag nicht. Insbesondere bleibt die Pflicht zur Zahlung des Finanzierung -Entgeltes aufrecht.

8. Untergang des Finanzierung -Objektes

Bei gänzlichem Untergang des Finanzierung -Objektes endet der Finanzierung -Vertrag am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses. Im Falle des Diebstahls ist eine sofortige Meldung an den Finanzierung -Geber zu erstatten und gilt der Finanzierung -Vertrag mit dem Meldetag als aufgelöst, sollte das Finanzierung -Objekt nicht binnen 1 Monat ab Meldung wieder aufgefunden werden.

9. Vorzeitige Auflösung

Der Finanzierung -Geber kann den Finanzierung -Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos auflösen:

- a) bei Zahlungsverzug gemäß Punkt 4;
- b) bei wesentlichen Vertragsverletzungen, insbesondere gem. Punkt 6;
- c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Finanzierung -Nehmers, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnisses gem. § 47 Exekutionsordnung, außergerichtlichem Ausgleichverfahren jeweils hinsichtlich des Finanzierung -Nehmers, eines Geschäftsführers oder persönlich haftenden Gesellschafters;
- d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Finanzierung -Nehmers;
- e) bei Verlegung des Wohnortes oder Firmensitzes des Finanzierung -Nehmers außerhalb Österreichs ohne Zustimmung des Finanzierung -Geberts;
- f) wenn der Finanzierung -Nehmer selbst bei Abschluß des Vertrages unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Finanzierung -Geber den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
- g) wenn der im Vertrag vereinbarte Versicherungsschutz durch den Versicherer, aus welchen Gründen immer, aufgekündigt wird;

Die Auflösungsmöglichkeit ist gegeben, wenn eine der obigen Voraussetzungen auch nur hinsichtlich eines Finanzierung -Nehmers oder eines Sicherstellungs leistenden Dritten zutrifft.

Unter der Voraussetzung, daß bei Beschädigung des Finanzierung -Objektes die Reparaturkosten mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes betragen, steht dem Finanzierung -Nehmer das Recht zu, den Finanzierung -Vertrag vorzeitig schriftlich nach Kenntnisnahme zum Ende des Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zu kündigen, falls der Finanzierung -Nehmer die Weiterbenützung des Finanzierung -Objektes ablehnt und diesem eine Weiterbenützung nicht zuzumuten ist. Der Finanzierung -Nehmer hat dem Finanzierung -Geber in diesem Fall in sinngemäßer Anwendung des Punktes 10. der Finanzierung -Vertragsbedingungen dessen Schaden- und Ausfallsansprüche zu ersetzen und darüber hinaus allenfalls anfallende weitere Kosten, Steuern und Gebühren sogleich nach Bekanntgabe zu refundern.

10. Schaden- und Ausfallsersatzansprüche des Finanzierung -Geberts

Bei vorzeitiger Auflösung gem. Pkt. 9 bzw. Beendigung gem. Pkt. 8 hat der Finanzierung -Nehmer dem Finanzierung -Geber, unbeschadet dessen Anspruches auf rückständige Finanzierung -Entgelte samt Zinsen und Kosten gem. Pkt. 4, den nachstehend angeführten Schaden und / oder Ausfall zu ersetzen:

- a) die Summe aller bis zum ursprünglichen Vertragsende bzw. bis zum Ende des Kündigungsverzichtes des Finanzierung -Geberts bei einem Vertrag auf unbestimmte Dauer noch ausstehenden Finanzierung -Entgelte zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes, abgezinst auf den Tag der Fälligkeit des Anspruches auf Ersatz des Schadens/Ausfalls. Die Abzinsung erfolgt zum 6. Monats -Vibor (siehe Pkt. 3), wobei der Durchschnittswert des jeweils vorangegangenen 2. Bzw. 4. Quartals, auferundet auf die nächsten 0,125 Prozentpunkte, herangezogen wird.
- b) Sämtliche dem Finanzierung -Geber aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsenden Kosten z.B. Schätzungs kosten bei der Wertermittlung des Finanzierung -Objektes etc.;
- c) Von dem so ermittelten Betrag sind der durch einen vom Finanzierung -Geber nach seiner Wahl bestellten, gerichtlich beurteilten Sachverständigen festgesetzte Verkehrswert sowie eine dem Finanzierung -Geber allenfalls nach Vertragsablauf zugeflossene Versicherungsleistung, sowie eine erlegte Depotzahlung laut Punkt C des Antrages/Vertrages abzuziehen.

Zum Abzug des Verkehrswertes des Finanzierung-Objektes kommt es nur insoweit, als sich dieses bei Geltendmachung des Schaden-, Ausfallersatzansuches in der alleinigen Verfügungsmacht des Finanzierung-Gebers befindet. Der Abzug des Verkehrswertes erfolgt derart bedingt, daß sich der Schaden-/Ausfallbetrag entsprechend erhöht, falls eine Verwertung auf Basis des ursprünglich ermittelten Verkehrswertes nicht zustande kommt. Andererseits wird gegebenenfalls ein diesen Verkehrswert übersteigender Teil des Verkaufserlöses zu berücksichtigen sein. Diesen Schaden/Ausfall zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer hat der Finanzierung-Nehmer dem Finanzierung-Geber innerhalb von 14 Tagen nach an ihn ergangener Aufforderung zu ersetzen. Die Schaden-/Ausfallersatzforderung des Finanzierung-Gebers ist gemäß der Bestimmung Pkt. 3 dieses Vertrages wertgesichert. Von einem nach Abdeckung aller Ansprüche des Finanzierung-Gebers verbleibenden restlichen Erlös aus dem Verkauf des Finanzierung-Objektes erhält der Finanzierung-Nehmer 75 %.

11. Rückstellung des Finanzierung-Objektes

Bei Beendigung des Finanzierung-Vertrages – aus welchem Grunde immer – oder Entzug des Benützungsrechtes, ist das Finanzierung-Objekt vom Finanzierung-Nehmer betriebsfähig (mit Ausnahme des Endigungsrundes Pkt. 8) mit allem Zubehör und Unterlagen an die vom Finanzierung-Geber angegebene inländische Übernahmestelle zurückzustellen. Kosten und Gefahr der Rückstellung trägt der Finanzierung-Nehmer. Erfolgt eine Verzögerung der Rückstellung, ist der Finanzierung-Nehmer vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines Benützungsentgelts in Höhe des Finanzierung-Entgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Bei der Übergabe ist ein Protokoll über den Zustand des Finanzierung-Objektes anzufertigen. Können Papiere, Unterlagen vom Finanzierung-Nehmer nicht übergeben werden, trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung. Der Finanzierung-Nehmer erhält 75 % von einem nach Abdeckung sämtlicher Forderungen des Finanzierung-Gebers verbleibenden restlichen Erlös aus dem Verkauf (Nettoverkaufspreis abzüglich der bei der Verwertung auflaufenden Kosten) des Finanzierung-Objektes. Diese Berechnungsmethode gilt auch für Abrechnungen nach Ablauf eines Finanzierung-Vertrages und für Abrechnungen gem. Pkt. 1. Der Finanzierung-Geber ist berechtigt, diesen Anspruch auch gegen allfällige Forderungen aus anderen mit dem Finanzierung-Nehmer oder einem der Finanzierung-Nehmer abgeschlossenen Rechtsgeschäften aufzurechnen. Wird der vereinbarte und dem Finanzierung-Entgelt als wesentlich zugrundeliegende kalkulatorische Restwert (Punkt C des Antrages/Vertrages) zu Vertragssende unterschritten, ist der Finanzierung-Nehmer binnen 7 Tagen nach Bekanntgabe durch den Finanzierung-Geber zum Ersatz jenes Minderwertes verpflichtet, um den der Verkaufserlös des Finanzierung-Objektes unter dem Restwert liegt. Wird der Zeitwert durch Unfallschaden beeinflußt, ist eine eventuelle an den Finanzierung-Geber bezahlte Entschädigung zur Werterminderung anzurechnen.

12. Entzug des Benützungsrechtes

Wenn der Finanzierung-Nehmer, aus welchen Gründen immer, eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt, oder mit der Rückstellung des Finanzierung-Objektes gemäß Pkt. 11 im Verzug ist, ist der Finanzierung-Geber berechtigt, das Benützungsrecht zu entziehen und auch ohne Ankündigung und auch ohne Mitwirkung des Finanzierung-Nehmers sich den unmittelbaren Besitz am gegenständlichen Finanzierung-Objekt zu beschaffen, mit anderen Worten, dasselbe einzuziehen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Matrei i. O.. Der Finanzierung-Geber ist berechtigt, bei sämtlichen Streitigkeiten das in Wien oder an einem, dem Finanzierung-Geber bekanntgewordenen, Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung eines der Finanzierung-Nehmer (insbesondere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) sachlich zuständige Gericht als Wahlgerichtsstand anzuordnen. Für Konsumenten gelten nur die drei letztgenannten Gerichtsstände.

14. Depotzahlung

Der Finanzierung-Nehmer hinterlegt bei Übergabe des Finanzierung-Objektes auf Vertragsdauer und bis zur Durchführung der Endabrechnung ein Depot laut Punkt C des Antrages/Vertrages. Der Finanzierung-Geber ist berechtigt, aber keinesfalls verpflichtet, im Falle, daß er Ansprüche gegen den Finanzierung-Nehmer hat, sich zunächst aus dem Depot zu befriedigen. Geschieht dies, ist der Finanzierung-Nehmer verpflichtet, das Depot über Verlangen des Finanzierung-Gebers wieder neu zu erbringen oder aufzufüllen, wenn es nur teilweise in Anspruch genommen wurde. Grundsätzlich hat der Finanzierung-Nehmer keinen Anspruch darauf, daß das Depot auf die Verpflichtung zur laufenden Zahlung angerechnet wird.

15. Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften sämtliche Finanzierung-Nehmer als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart. Der Finanzierung-Geber ist berechtigt, nach seiner Wahl an einen der Finanzierung-Nehmer mit Wirkung für alle Finanzierung-Nehmer rechterhebliche Mitteilungen zu richten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Der an unterfertiger Stelle genannte Finanzierung-Nehmer gilt als Leistungsempfänger im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 UStG.

16. Versicherungen

- Die im gegenständlichen Finanzierung-Vertrag vereinbarten Versicherungen sind auf den Namen des Finanzierung-Nehmers abzuschließen, zugunsten des Finanzierung-Gebers zu vinkulieren und auf Dauer des Finanzierung-Vertrages aufrecht zu erhalten.
Der Finanzierung-Geber ist auch berechtigt, die Versicherungen auf Kosten des Finanzierung-Nehmers abzuschließen und die Prämienbeträge auf Rechnung des Finanzierung-Nehmers zu bezahlen.
- Der Finanzierung-Nehmer tritt alle ihm aus den vorgeschriebenen Versicherungen zustehenden Rechte unwiderruflich zahlungshalber an den Finanzierung-Geber ab. Im Schadensfall, von dem der Finanzierung-Nehmer den Finanzierung-Geber umgehend zu verständigen hat, ist der Finanzierung-Geber berechtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen und Entschädigungsquittungen bzw. Abfindungserklärungen auszustellen; er ist ausschließlich berechtigt, die Zahlungen entgegenzunehmen. Dem Finanzierung-Nehmer zugekommene Versicherungsleistungen aller Art und aus welchem Rechtgrund immer hat dieser bei sonstigem Eintreten der Verzugsfolgen gemäß Pkt. 4 unverzüglich an den Finanzierung-Geber weiterzuleiten.
- Bei Eintritt eines Schadensfalles hat der Finanzierung-Nehmer den Finanzierung-Geber unverzüglich eine Schadensanzeige zu übersenden. Der Finanzierung-Nehmer ist nicht berechtigt, die Reparatur eines Schadens, der voraussichtlich durch vinkulierte Versicherungen (Pkt. 16 a) bzw. zedierte Versicherungsleistungen (Pkt. 16 b) zur Gänze oder teilweise gedeckt ist, selbst in Auftrag zu geben, dies ist ausschließlich dem Finanzierung-Geber vorbehalten.
- Der Finanzierung-Geber ist als Eigentümer des Finanzierung-Objektes ausschließlich berechtigt, aus einem Schadensfall des Finanzierung-Objektes Ansprüche geltend zu machen und zu vereinnahmen (unter Einschluß von Wertminderungsansprüchen). Der Finanzierung-Nehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Finanzierung-Gebers berechtigt, die Reparatur eines Schadens, der voraussichtlich durch vinkulierte Versicherungen zur Gänze oder teilweise gedeckt ist, selbst in Auftrag zu geben. Der Finanzierung-Nehmer ist berechtigt und verpflichtet, alle Wertminderungsansprüche im Wege der Inkassozession geltend zu machen und die Leistung an den Finanzierung-Geber zu begeben.
Alle Geldersatzleistungen sind dem Finanzierungskonto gutzuschreiben und in der Endabrechnung zu berücksichtigen.

17. Sonstiges

- Änderungen des Wohn- u. Firmensitzes des Finanzierung-Nehmers sind dem Finanzierung-Geber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen rechtswirksam an die letztkannte Anschrift gesendet werden. Jede Änderung des Finanzierung-Vertrages bedarf der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Finanzierung-Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Anstelle einzelner nützlicher Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften. Der Finanzierung-Nehmer hat das Finanzierung-Objekt und dessen Lieferanten selbst ausgewählt. Er hat das Finanzierung-Objekt geprüft und besichtigt. Ebenso hat der Finanzierung-Nehmer die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten zur Kenntnis genommen und nach Überprüfung angenommen. Der Finanzierung-Geber haftet daher weder für Pflichten des Lieferanten oder der Wartungsfirma noch für bestimmte Eigenschaften oder Eignung des Finanzierung-Objektes noch für Schäden aus dessen Gebrauch.
- Der Finanzierung-Geber ist berechtigt, mit Auskunftsstellen, die er üblicherweise in Anspruch nimmt, Kundendaten, insbesondere über die Bonität auszutauschen und anlässlich der Behandlung des Finanzierung-Antrages sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles die zur Wahrung seiner berechtigten Interessen ihm notwendig erscheinenden Informationen einzuholen. Die Finanzierung-Nehmer ermächtigen daher den Finanzierung-Geber, insbesondere in das Namensverzeichnis des Grundbuchs Einsicht zu nehmen und stimmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 bzw. § 18 Z 1 Datenschutzgesetz ausdrücklich der Übermittlung der seitens des Finanzierung-Gebers angefragten Daten zu. Gleichzeitig geben die Finanzierung-Nehmer dem Finanzierung-Geber die Ermächtigung, Daten betreffend dieses und zukünftiger Geschäftsfälle aus geschäftlichen Gründen an Unternehmungen, mit denen der Finanzierung-Geber in einem Beteiligungsverhältnis oder in Personalunion steht, weiterzugeben. Auch erteilt der Finanzierung-Nehmer im Sinne des § 18 Datenschutzgesetz seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Daten, die in Zusammenhang mit diesem Finanzierung-Angebot stehen, insbesondere an den Verkäufer des Finanzierung-Objektes. Die vorgenannte Ermächtigung gilt auch als ausdrückliche und schriftliche Zustimmung gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz, sodaß der Finanzierung-Geber zur Wahrung eines allenfalls bestehenden Bankgeheimnisses nicht verpflichtet ist.

18. Rücktrittsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz

§ 3. Rücktrittsrecht

- Hat der Verbraucher seine Vertragsersklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benötigten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Abstellung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegnahme seiner Vertragsersklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.
- Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 200 S nicht übersteigt oder wenn das Unternehmen seiner Natur nach nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 600 S nicht übersteigt.
- Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.
Es genügt wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragsersklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 3a.

- Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
- Maßgebliche Umstände im Sinne des Abs. 1 sind:
die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit.
- Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, daß die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über diese Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung

des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

- (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
Er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
der Ausschluß des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.
- (5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß."